

**Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung  
gem. § 10 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der  
Gemeinde Worpswede**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 und S. 367), und des § 10 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Worpswede vom 09.05.1985 hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung vom 16.09.1993 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

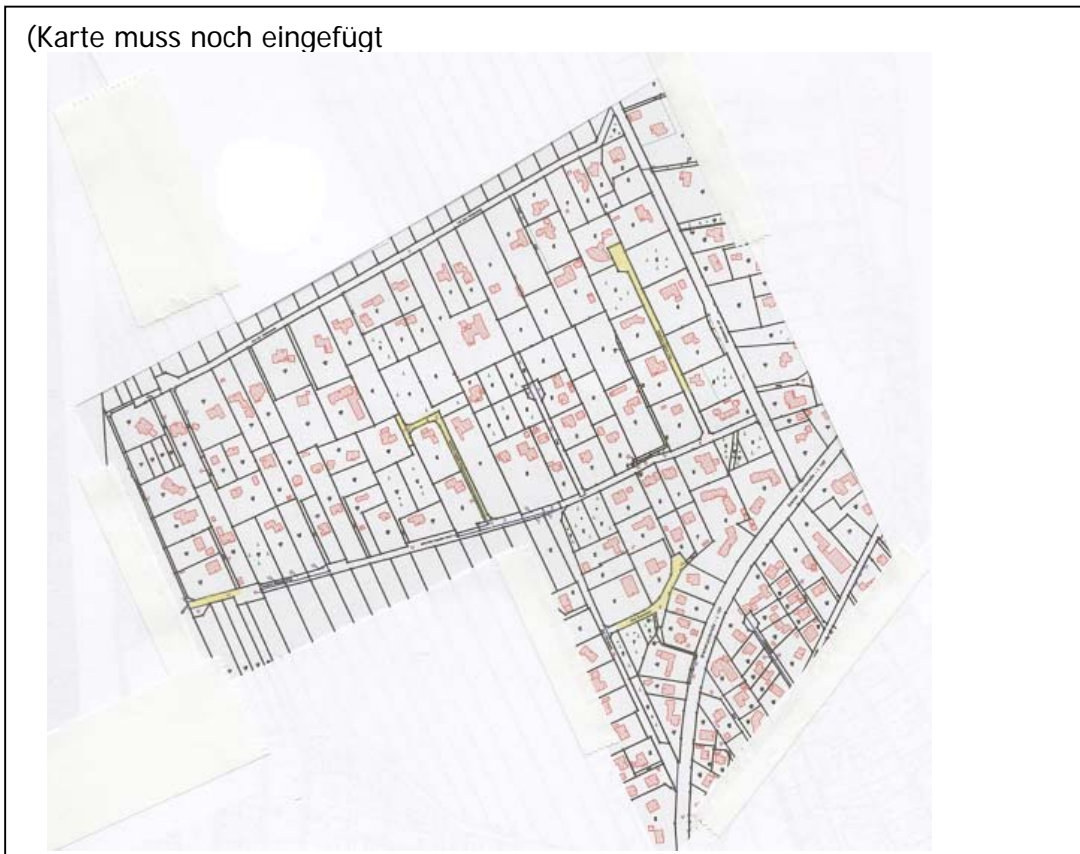
**§ 1 – Merkmale der endgültigen Herstellung  
der unten genannten Erschließungsanlagen**

Die Straßen „Zum Rundesahl“, „Heinrich-Vogeler-Weg“ mit ihren jeweiligen Stichstraßen und die ausgebaute Teilstrecke der Straße „Am Schmidtberg“ sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind.
- b) Die Gemeinde Worpswede Eigentümerin ihrer Flächen ist.

Das von der Einzelsatzung betroffene Gebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(Karte muss noch eingefügt



## § 2 - Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Worpswede, den 16. September 1993

Der Bürgermeister  
Kück

Gemeinde Worpswede

L.S.

Der Gemeindedirektor  
Wellbrock